

Integrationsvereinbarung

**zur Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Lehrerinnen und Lehrer
sowie pädagogischer Assistentinnen und Assistenten**

nach § 83 SGB IX

zwischen

**dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 7 - Schule und Bildung -
den Bezirksvertrauenspersonen der schwerbehinderten Lehrkräfte an Grund-,
Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschafts- und Sonderschulen, den Gymnasien
und den beruflichen Schulen**

und

**den Bezirkspersonalräten der Lehrkräfte an den Grund-, Haupt-, Werkreal-,
Real-, Gemeinschafts- und Sonderschulen, den Gymnasien und den
beruflichen Schulen**

Gültig für:

Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 7 - Schule und Bildung -

Hebelstraße 2

76133 Karlsruhe

Gliederung:

- I. Präambel
- II. Ziele
- III. Überprüfung
- IV. Schlussbestimmungen

I. Präambel

- Vgl. Grundgesetz Art. 3 Abs. 3 S. 2, Landesverfassung Baden-Württemberg Art. 2a

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“

Die Grundlagen für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Öffentlichen Dienst bilden unter anderem

- Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX)
- Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- Das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG)
- Das Landesbeamtengesetz (LBG)
- Die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift aller Ministerien über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung (SchwbVwV) und
- die Verwaltungsvorschrift „Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen“.

Die Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Menschen in Arbeit und Beruf ist eine wesentliche Voraussetzung für die gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Die Partner dieser Vereinbarung begreifen die Integration von behinderten und von Behinderung bedrohten Lehrkräften in das Berufsleben nicht nur als gesetzliche Verpflichtung, sondern vor allem als soziale Aufgabe, deren Erfüllung allen Beteiligten gemeinschaftlich obliegt. Die Umsetzung der Ziele dient der Prävention. Sie soll dazu beitragen, dass sich der Gesundheitszustand der behinderten oder schwerkranken Lehrkraft stabilisiert bzw. die Auswirkungen der Behinderung abgemildert werden. Auch soll sie eine vorzeitige Zerruhesetzung bzw. eine begrenzte Dienstfähigkeit vermeiden helfen. Die Beteiligten sehen in dieser Integrationsvereinbarung ein Instrument zur Planung, Gestaltung und Steuerung dieses Prozesses.

Geltungsbereich:

Diese Integrationsvereinbarung ist gültig für alle Lehrkräfte und pädagogischen Assistentinnen und Assistenten* der Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschafts- und Sonderschulen sowie der Gymnasien und der beruflichen Schulen im Bereich des Regierungspräsidiums Karlsruhe ab einem Grad der Behinderung von mindestens 30 v.H. und mehr, sofern sich aus den geltenden Gesetzen keine anderen Regelungen ergeben.

* Nachfolgend sind mit der Bezeichnung „Lehrkräfte“ auch die pädagogischen Assistentinnen und Assistenten umfasst.

Zu den schwerbehinderten Lehrkräften im Sinne dieser Richtlinien gehört der Personenkreis des § 2 Abs. 2 des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) und des § 2 Abs. 3 SGB IX (gleichgestellte und behinderte Menschen) sowie für die, die sich um eine Beschäftigung bewerben, während der mitgeteilten Dauer der Schwerbehinderung bzw. der Gleichstellung.

Weitere gültige Vorschriften findet man in der Schwerbehindertenverwaltungsvorschrift über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung (SchwbVwV) vom 24. Juni 2013.

Siehe unter:

www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de

II. Ziele

1. Rekonvaleszenz / Arbeitsversuch

Für alle Lehrkräfte, die nach schweren oder langen Erkrankungen, nach Schüben bei chronischen Erkrankungen, während einer psychischen Erkrankung, nach Operationen oder Unfällen aus fachärztlicher Sicht noch der Schonung bedürfen, also nicht voll dienstlich belastbar sind, gibt es die Möglichkeit der befristeten Deputatsermäßigung im Rahmen der Rekonvaleszenzregelung bei Beamtinnen und Beamten.

Für Beschäftigte (Arbeitnehmer), die in dieser Zeit nur Krankengeld beziehen, kann auf deren Antrag hin eine stufenweise Wiedereingliederung nach § 74 SGB V eingeleitet werden („Arbeitsversuch“).

Die Dauer der Rekonvaleszenzregelung beträgt in der Regel bis zu einem Jahr und in Ausnahmefällen auch länger. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Aussicht auf eine volle Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nach dieser Übergangszeit besteht.

Für die Höhe und Dauer der Deputatsermäßigung ist allein die medizinische Notwendigkeit maßgebend, die zu unterrichtende Stundenzahl kann deshalb auch unterhältig sein.

Um den Erfolg der Wiedereingliederung nicht zu gefährden, soll in der Zeit der Rekonvaleszenz von den vom Facharzt bzw. vom Amtsarzt vorgegebenen Deputatsstunden und - soweit dies vorgeschlagen wird - deren Verteilung auf die Wochentage grundsätzlich nicht abgewichen werden. Diese ärztlichen Empfehlungen gibt das Regierungspräsidium schriftlich an die Schulleitungen weiter, mit dem Hinweis, dass bei der Lehrauftragszuteilung und der Stundenplangestaltung darauf zu achten ist, dass diese einer erfolgreichen Wiedereingliederung nicht zuwiderlaufen.

Voraussetzung für die Rekonvaleszenzregelung ist ein fachärztlicher Bericht, in dem bescheinigt wird, dass die Phase der Behandlung zu Ende geht und die Lehrkraft wieder dienstfähig, aber noch nicht voll belastbar ist. Dabei ist ein Vorschlag, wie aus fachärztlicher Sicht ein ggf. gestufter Wiedereinstieg in den Dienst erfolgen soll, beizufügen.

Zusätzlich sollte der fachärztliche Bericht eine Aussage zu der Frage enthalten, nach welcher Zeit voraussichtlich mit der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit zu rechnen ist. In Zweifelsfällen kann vom Regierungspräsidium noch eine zusätzliche amtsärztliche Untersuchung eingeleitet werden.

Die Ermäßigung führt bei Beamtinnen und Beamten nicht zu einer Kürzung des Gehalts. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erhalten nach dem Ende der Vergütungsfortzahlung lediglich Krankengeld, das zudem befristet ist. Deshalb ist die Maßnahme mit dem Sozialversicherungsträger abzustimmen. Eine gründliche Beratung vor Antragstellung wird dringend empfohlen

2. Gewährung von befristeten zusätzlichen Ermäßigungsstunden

In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag der schwerbehinderten Lehrkraft das Regierungspräsidium eine befristete zusätzliche Deputatsermäßigung in Höhe von bis zu zwei Wochenstunden gewähren. Dem Antrag ist ein fachärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die als Schwerbehinderung anerkannte Erkrankung sich im Lehrerberuf besonders gravierend auswirkt. Dies kann insbesondere dann zutreffen, wenn als Schwerbehinderung anerkannte Beeinträchtigungen im Bereich des Sprechens, Hörens, Schreibens, Sehens, Gehens oder Stehens oder der Psyche vorliegen.

Ein besonderer Ausnahmefall im Sinne von 2.4 der Verwaltungsvorschrift kann also dann angenommen werden, wenn der Grad der Behinderung die Beeinträchtigungen im Lehrerberuf nicht zutreffend ausdrückt, weil sich die Erkrankung für eine Lehrkraft deutlich mehr auswirkt als im allgemeinen Erwerbsleben.

Die Ablehnung des Antrags und ggf. des Widerspruchs der schwerbehinderten Lehrkraft auf diese zusätzliche Deputatsermäßigung führt nicht automatisch zu einem Verfahren zur Herabsetzung der Arbeitszeit im Rahmen der begrenzten Dienstfähigkeit. Dieses Verfahren wird nur dann eingeleitet, wenn die Lehrkraft nicht in der Lage ist, im Umfang ihres Deputats (= individuelles Deputat minus Schwerbehindertenermäßigung) Dienst zu leisten bzw. ihn tatsächlich für eine Zeitdauer von mindestens 8 Wochen nicht leistet und keine Aussicht besteht, dass die Lehrkraft in absehbarer Zeit wieder voll dienstfähig wird.

Die zusätzlichen Deputatsermäßigungsstunden werden grundsätzlich jeweils befristet gewährt, dies gilt auch bei einem unbefristet ausgestellten Schwerbehindertenausweis.

Sollten nach Ablauf des Befristungszeitraums die Auswirkungen der lehrerspezifischen Behinderung weiterhin bestehen bzw. durch erneute Erkrankungen, Krankheitsverschlechterungen und Schübe die zusätzliche Ermäßigung wieder bzw. weiter

notwendig sein, so ist dies bei einem erneuten Antrag in einem fachärztlichen Bericht, der die Notwendigkeit der zusätzlichen Deputatsermäßigung bescheinigt, darzulegen.

3. Versetzung / Abordnung

Für behinderte Lehrkräfte ist es je nach Art und Schwere der Behinderung schwieriger als für andere Beschäftigte, sich auf einen neuen Arbeitsplatz umzustellen. Sie sollen daher gegen ihren Willen nur aus dringenden dienstlichen Gründen abgeordnet oder versetzt werden, wenn ihnen hierbei mindestens gleichwertige oder bessere Arbeitsbedingungen oder Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden.

(§ 95 Abs. 2 Satz 1 SGB IX; Ziffer 5.2, 5.4 SchwbVwV).

Bei Versetzungen von schwerbehinderten Lehrkräften ist die Schwerbehindertenvertretung zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören. Die Entscheidung ist ihr unverzüglich mitzuteilen.

(§95 Abs. 2 Satz 1 SGB IX).

Anträgen behinderter Lehrkräfte auf Versetzung und Abordnung soll möglichst entsprochen werden.

4. Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Das Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit von Amts wegen kann nur dann eingeleitet werden, wenn im Vorfeld alle Möglichkeiten, die zur Vermeidung der Maßnahme erfolgversprechend sind (Kur, Reha, Rekonvaleszenz, Deputatsermäßigungen usw.; s.a. Punkt 10. Prävention, Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) für alle Lehrkräfte geprüft und ggf. ausgeschöpft wurden.

(Grundsatz der Rehabilitation vor Versorgung - § 8 SGB IX). Dies gilt auch für Verfahren zur Herabsetzung der Arbeitszeit im Rahmen der begrenzten Dienstfähigkeit. Auf Wunsch der Lehrkraft ist zuvor auch zu überprüfen, ob es möglich ist, ihr eine anderweitige Tätigkeit zu übertragen. Die Bezirksschwerbehindertenvertretung ist frühzeitig zu informieren und anzuhören.

5. Amtsärztliche Untersuchung

Die Bezirksschwerbehindertenvertretung wird rechtzeitig informiert, bevor die amtsärztliche Begutachtung einer schwerbehinderten Lehrkraft durch das Regierungspräsidium angeordnet wird. Rechtzeitig vor der Einleitung von Maßnahmen, die sich auf das Ergebnis der amtsärztlichen Untersuchung stützen, erhält die Schwerbehindertenvertretung die erforderlichen Informationen sowie die Möglichkeit der Stellungnahme.

6. Verfahren bei Einstellungen und Beförderungen

- vgl.§§ 81, 82 SGB IX, Ziff. 1.,3., 4.,5.,6. SchwbVwV

Bei allen Stellenausschreibungen ist darauf hinzuweisen, dass schwerbehinderte Menschen bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt werden.

Bewirbt sich mindestens eine schwerbehinderte Lehrkraft um eine ausgeschriebene Stelle, informiert das Regierungspräsidium die jeweils zuständige Bezirksvertrauensperson unverzüglich und umfassend über die Bewerbungssituation und hört sie an. Im Überprüfungsverfahren ist vor der Beurteilung mit der schwerbehinderten Bewerberin/ dem schwerbehinderten Bewerber ein Gespräch über behinderungsbedingte Auswirkungen auf Leistung, Befähigung und Einsatzmöglichkeit zu führen. An diesem Gespräch nimmt die Bezirksvertrauensperson teil, es sei denn, die schwerbehinderte Person widerspricht der Teilnahme ausdrücklich. Das RP weist die schwerbehinderte Lehrkraft zuvor auf das Teilnahmerecht der Bezirksvertrauensperson hin.

Die jeweilige Bezirksvertrauensperson hat das Recht auf Einsicht in die entscheidungsrelevanten Unterlagen aller Bewerber sowie auf Teilnahme an allen Bewerbungsgesprächen der schwerbehinderten und der nicht schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerber eine Stelle betreffend, es sei denn, die schwerbehinderte Person lehnt dies ausdrücklich ab (§81 Abs.1 SGB IX und Ziff. 3.4 SchwbVwV: Recht auf Teilnahme bei Gesprächen auch mit den nicht schwerbehinderten Bewerbern).

Die BVP (Bezirksvertrauensperson) kann ggf. diese Aufgabe an eine ÖVP (Örtliche Vertrauensperson) delegieren.

Nach der Besetzungssitzung wird ihr die beabsichtigte Entscheidung mitgeteilt mit der Möglichkeit zur abschließenden Stellungnahme (§ 95 SGB IX). Bei der Beset-

zung freier oder neu eingerichteter Stellen sind bei gleicher Leistung, entsprechender Eignung und Befähigung schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bevorzugt zu berücksichtigen.

Bei Beförderungen auf nicht funktionsgebundene Stellen, die nach Beförderungsprogrammen vergeben werden (z.B. vom Studienrat zum Oberstudienrat) erhält die Bezirksschwerbehindertenvertretung rechtzeitig ein Verzeichnis aller Kolleginnen und Kollegen der geöffneten Beförderungsjahrgänge mit einem Vermerk, wer schwerbehindert ist. Schwerbehinderte sind, unbeschadet anderer entsprechender Regelungen, bei entsprechender Eignung und gleichem Beförderungsjahrgang bevorzugt zu berücksichtigen.

7. Beurteilungen

- vgl. Ziff. 5.7 SchwbVwV

Bei allen Beurteilungen ist zuvor mit der schwerbehinderten Lehrkraft ein Gespräch über die behinderungsbedingten Auswirkungen auf Leistung, Befähigung und Einsatzmöglichkeit zu führen. An diesem Gespräch nimmt die Vertrauensperson der Schwerbehinderten teil, es sei denn, die schwerbehinderte Person widerspricht der Teilnahme ausdrücklich. Eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung ist besonders zu berücksichtigen und in der die Beurteilung abschließenden Gesamtwürdigung zu vermerken. Eine quantitative Minderung der Leistungsfähigkeit darf nicht zum Nachteil angerechnet werden. An die Qualität der Bewältigung des Arbeitspensums sind hingegen die allgemeinen Beurteilungsmaßstäbe anzulegen.

8. Fort- und Weiterbildung

- vgl. § 81 SGB IX, Ziff. 5.6 SchwbVwV

Behinderte Lehrkräfte haben Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens sowie Erleichterungen in zumutbarem Umfang zur Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung.

(§ 81 Abs. 4.2 und 4.3 SGB IX).

9. Hinweis auf Beratungsmöglichkeit und Beteiligungsrecht

Die schwerbehinderten Lehrkräfte können sich stets von der zuständigen Bezirksschwerbehindertenvertretung vor einer Antragstellung oder einer beabsichtigten Maßnahme, bei der die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen ist, beraten lassen. Die schwerbehinderten Lehrkräfte werden auf dieses Recht vor jeder einzuleitenden Maßnahme vom Regierungspräsidium Abt. 7 Schule und Bildung hingewiesen.

Vor der Einstellung von Bewerbern nach dem Zusatzqualifikationsverfahren sowie vor der formellen Zustimmung des RP beim schulscharfen Ausschreibungsverfahren und bei Versetzungen wird die Bezirksvertrauensperson beteiligt.

Der Bezirkspersonalrat achtet darauf, dass die dem Arbeitgeber obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden und die Eingliederung schwerbehinderter Menschen gefördert wird.

- (vgl. §93 SGB IX)

10. Prävention, Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) für alle

Lehrkräfte

- vgl. § 84 Abs. 2 SGB IX, Ziff. 6.2, 6.3 SchwbVwV

Die Untere Schulaufsichtsbehörde bzw. die Schulleitung schaltet bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Beschäftigungsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen können, möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung und den Örtlichen Personalrat sowie das Integrationsamt ein. Mit ihnen werden alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beratung und mögliche finanzielle Leistungen erörtert, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Beschäftigungsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann.

Das Ziel, Menschen gesund und arbeitsfähig zu erhalten, betrifft nicht nur die schwerbehinderten, sondern alle länger oder wiederholt arbeitsunfähigen Lehrkräfte. Sind Lehrkräfte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt die Untere Schulaufsichtsbehörde bzw. die Schulleitung mit dem Örtlichen Personalrat, bei schwerbehinderten Lehrkräften außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwun-

den werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (Betriebliches Eingliederungsmanagement). Der Örtliche Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung wachen darüber, dass die Untere Schulaufsichtsbehörde bzw. Schulleitung die ihr nach dieser gesetzlichen Vorgabe obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Den Ablauf des BEM-Verfahrens hat das Kultusministerium zusammen mit den Hauptvertrauenspersonen für die schwerbehinderten Lehrkräfte sowie in Abstimmung mit den Hauptpersonalräten entwickelt.

Hinweis:

Die BEM-Informationen und Ablaufpläne können aus dem Intranet unter

http://intranet.kv.bwl.net/cms/Betriebliches_Eingliederungsmanagement-10545622.html

und aus dem Internet unter

www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de

und dort unter Themen und Materialien – Betriebliches Eingliederungsmanagement heruntergeladen werden.

III. Überprüfung des Umsetzungsstandes der Integrationsvereinbarung

Das Erreichen der Ziele ist auf Antrag eines der Beteiligten im Rahmen der Dienstbesprechungen zu überprüfen.

IV. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom **11. 07. 2014** in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Schuljahres durch einen der Beteiligten gekündigt werden. Im Falle der Kündigung bleibt die geltende Integrationsvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Integrationsvereinbarung gültig. Bei einer Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, eine neue Integrationsvereinbarung innerhalb eines Jahres abzuschließen.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, die Hauptschwerbehindertenvertretungen und Hauptpersonalräte, der Kommunalverband für Jugend und Soziales (In-

tegrationsamt) und die Agentur für Arbeit Karlsruhe erhalten eine Kopie dieser Vereinbarung.

Die Integrationsvereinbarung wird durch die Veröffentlichung auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 11.07.2014

Regierungspräsidium Karlsruhe – Abtl. 7	Bezirksverschwerbehinder- tenvertretung	Bezirkspersonalrat
gez. Prof. Dr. Werner Schnatterbeck - Schulpräsident -	gez. Christina Schmaltz - BVP GHWRGS -	gez. Jürgen Ebert - BPR GHWRGS -
	gez. Andrea Zurell - BVP Gymnasien -	gez. Winfried Bös - BPR Gymnasien -
	gez. Gisela Wöhrle - BVP Berufliche Schulen -	gez. Michael Schmidt - BPR Berufliche Schulen-